



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Mießtaler Straße 1

per E-Mail: [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)

Wien, am 28. August 2020

**Betrifft: GZ 01-VD-LG-1868/25-2020 – Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (38. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (31. K-LVVG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Landespersonalvertretungsgesetz, das Kärntner Mutterschutz- und Elternkarenzgesetz und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist der vorliegende Entwurf zunächst dahingehend zu ergänzen, dass die Verpflichtung zum achtungsvollen Umgang beziehungsweise das Mobbingverbot auch im Hinblick auf alle Kärntner Gemeindebediensteten im Rahmen ihrer Dienstpflichten verankert wird.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die bezüglich § 4 Abs. 8 lit. b K-DRG, § 6 Abs. 6 lit. b K-LVBG, § 6 Abs. 5 lit. b K-GBG, § 4 Abs. 7 lit. K-GVBG und § 6 Abs. 8 lit. b K-GMG vorgeschlagene Formulierung dahingehend zu ändern ist, als der Begriff der „geistigen Behinderung“ weder im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen noch zeitgemäß ist. Vielmehr sollte der Ausdruck „Lernschwierigkeit“ oder „kognitive Beeinträchtigung“ verwandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer